



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.ch

Bern, 20. Oktober 2023

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) Vernehmlassung

Sehr geehrter Her Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) Stellung nehmen zu können. Städte spielen in der Energiepolitik eine zentrale Rolle: als Eigentümer von Energieversorgungsunternehmen (Produktion und Verteilung), durch planungsrechtliche Vorgaben, Massnahmen zur CO₂-Reduktion, Förderprogramme und durch ihre Vorbildfunktion gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft. Die meisten Strom-, Gas- und Wärmeverbraucher befinden sich auch in den Städten und städtischen Gemeinden und Agglomerationen. Dementsprechend misst der SSV der zur Konsultation gestellten Vorlage eine sehr hohe Bedeutung bei.

Allgemeine Einschätzung

Der SSV begrüsst die Anstrengungen zur Absicherung der Stromversorgung in ausserordentlichen Situationen durch den Einsatz der Speicherwasserkraft, von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) und allenfalls auch durch eine Nachfragereduktion. Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage ist angesichts der offenbar gewordenen Knappheitsrisiken unerlässlich.

Die vorgesehene Stromreserve ist in der aktuellen angespannten Versorgungssituation zwar unverzichtbar, sie leistet jedoch keinen Beitrag zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation in der Schweiz. Darüber hinaus widerläuft der Einsatz fossiler Brennstoffe dem vom Schweizer Volk gutgeheissenen Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Daher ist sicherzustellen, dass die zusätzliche Stromreserve nicht zu einer dauerhaften Lösung wird, sondern der Ausbau der erneuerbaren Energien weiterhin mit aller Deutlichkeit vorangetrieben wird. Nur so können die Versorgungssicherheit gewährleistet und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduziert werden.



Nicht nur ist der Betrieb der zusätzlichen Reserveanlagen mit negativen Umweltauswirkungen verbunden, die Kosten der Stromreserve, die von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern über das Netznutzungsentgelt getragen werden, sind hoch. Deshalb soll der Umfang der produktionsseitigen Reserve so schlank wie möglich gehalten werden: Überdimensionierungen müssen vermieden werden. Ausserdem soll die Stromreserve nur im äussersten Notfall, d.h. bei einer sich abzeichnenden Mangellage, eingesetzt werden.

Der erläuternde Bericht erwähnt zu Recht, dass sich für die Gemeinden, auf deren Territorium die Reservekraftwerke zu stehen kommen, eine besondere Betroffenheit ergibt. Angesichts der Auswirkungen der Anlagen auf den Raum, die Umwelt und die Bevölkerung fordert der SSV ausdrücklich, dass die betroffenen Gemeinden von Anfang an in die Planungs- und Entscheidungsprozesse aktiv einbezogen werden. Der frühe Einbezug der kommunalen Behörden ermöglicht pragmatische Projekte, die sowohl einen Beitrag zur Stromversorgung leisten als auch die Interessen der Bevölkerung berücksichtigen können.

Aus Sicht des SSV ist es bedauerlich, dass der Bundesrat auf den Einsatz einer Verbrauchsreserve verzichten will. Das Bundesparlament hat im Rahmen der Beratungen zum Mantelerlass eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines nachfragesenkenden Instruments geschaffen. Auch wenn die konkrete Umsetzung einer Verbrauchsreserve komplexe Fragen aufwirft, sollte diese weiterverfolgt werden. Diese wäre voraussichtlich finanziell günstiger als die produktionsseitigen Massnahmen und würde die Umwelt schonen.

Konkrete Anliegen und Anträge

Die Teilnahme an der Bildung der Stromreserve ist gemäss den im Rahmen des Mantelerlasses gefassten Beschlüssen des Bundesparlaments (Art. 8a Abs. 2 Bst. a StromVG) obligatorisch für grosse Betreiber von Speicherwasserkraftwerken. Es werden künftig keine Ausschreibungen mehr durchgeführt, sondern Vereinbarungen direkt mit den Betreibern abgeschlossen (Art. 8a Abs. 4 StromVG). Aus Sicht des SSV ist es wichtig, dass die Zuteilung der Vorhaltung der Wasserkraftreserve auf die Betreiber diskriminierungsfrei erfolgt. Für ihre Teilnahme an der Bildung der Wasserkraftreserve erhalten die Betreiber eine moderate Pauschalabgeltung (Art. 8a Abs. 6 Bst. c E-StromVG). Da dadurch ein Eingriff in deren Eigentum stattfindet, ist in der Praxis auf eine Abgeltung zu achten, welche insbesondere die Opportunitätskosten der Betreiber angemessen entschädigt.

Antrag: Art. 8a Abs. 6 Bst. b E-StromVG

b. die diskriminierungsfreie Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen (...);

Aus Sicht des SSV soll der Abruf der Stromreserve mit den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung koordiniert werden. Es kann zum Beispiel sinnvoll sein, einer sich abzeichnenden Strommangellage vorzubeugen, indem früh milde Verbrauchsbeschränkungen gemäss des Landesversorgungsgesetzes (LVG) auferlegt werden (Verzicht auf Schaufensterbeleuchtung, Abstellen von privaten



Saunen etc.), bevor wertvolle Energie aus der Wasserkraftreserve angezapft wird oder umweltschädigende Reservekraftwerke angeworfen werden. Der SSV schlägt daher vor, die Kann-Bestimmung in eine verpflichtende Bestimmung zu überführen.

Antrag: Art. 8a Abs. 6 Bst. h und Abs. 7 (neu) E-StromVG

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:

(...)

~~h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.~~

⁷ Der Bundesrat koordiniert den Abruf der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.

Der Luftreinhaltung ist bei der Sicherstellung der Stromreserve ein hoher Stellenwert beizumessen. Es muss generell das Ziel sein, dass für die Zwecke der Stromreserve mittel- bis längerfristig Anlagen zum Einsatz kommen, die konform zu den Vorgaben der Luftreinhalteverordnung (LRV) sind. Allfällige Ausnahmen sollten möglichst vermieden und eingegrenzt werden. Der SSV fordert daher eine zeitliche Befristung, bis wann Erleichterungen gewährt werden können.

Antrag: Art. 8b Abs. 4 Bst. f E-StromVG

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:

(...)

f. befristete Erleichterungen im Einzelfall für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Erteilung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in von der ECom festgelegten Dimensionierung zu bilden. Solche Erleichterungen sind längstens bis am 31. Dezember 2026 möglich;

Mehrere Städte betrachten den Vorschlag kritisch, Investitionsbeiträge für WKK-Anlagen einzuführen. Die Mittel aus dem Netzzuschlag sind grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorgesehen. Aus dem Netzzuschlag finanzierte Investitionsbeiträge für zumindest teilweise fossil betriebene WKK-Anlagen lassen sich kaum rechtfertigen. In der vorgeschlagenen Form ist diese Massnahme nicht mit dem Netto-Null-Ziel vereinbar. Ausserdem decken die WKK-Anlagen primär die Wärmenachfrage, die erzeugte Elektrizität ist ein Nebenprodukt. Aus Sicht dieser Städte sind WKK-Anlagen daher nicht geeignet, einen substanziellen Beitrag an die Versorgungssicherheit zu erzielen. Ausserhalb einer Mangellage ist deshalb von einer Förderung abzusehen.



Antrag: Art. 34a, Art. 35 Abs. 2 Bst. h^{ter}, Art. 36 Abs. 1 Bst. d, Art. 38 Abs. 1 Bst. c E-EnG

Streichung

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband